

Der xvij. Artickel.

Wieviel Zechen ein Schichtmeister vnd
Steyger / innen mag haben.

Es sol auch keinem Schichtmeister vber sechs Zechen /
darauff er anschneidt / vnd zuo steyer oder Recess zechen /
darnon er lohn hat / innen zuhaben gestatt werden /
Doch das darunder / nicht vber zuu fündigt seind / so sie
aber bey ihme fündigt werden / mag er die wol inn versorgung /
biss zuentsetzung behalten.

Würde auch einer / zwene / drey oder viere / auff das maiste /
eyne oder mehr Zechen bawen / vnd selber zugleich / oder einer aus
ihnen / die vorwesen wollen / das sollen auff vorberurte gebürliche
pflicht / Unser Hauptman / Verwalter vñ Bergmeister gestatten.

Es sol auch ohne Unsers Bergmeisters zulassung / keinem
Steyger / mehr dann eine Zeche / zuorwesen vergünnet werden.

Der xviii. Artickel. Vom Gegenschreyber vnd abschreyben.

Der Gegenschreiber / welcher mit furstande sol angeno-
men / vnd mit gebürlichen pflichten darzu verbunden
werden / Sol von einer Zechen / alt oder new / einzus-
schreyben / nicht vber viij. w. pfen. vnd sonst von ei-
nem vberschreiben / eines oder mehr Ruckes / inn einer
Zechen / iij. w. pfen. nehmen / Vnd die Ketardat /
laut Unser Ordnung / vmb sonst aus / auch den verzapusten Ge-
wercken / zuschreiben / welche Ketardat er auch / an des Bergmei-
sters beuehl / ihnen widerumb nicht abschreiben sol.

Wann die verzapusten Gewercken / Ketardattheyl / vnter sich
austeylen / sol dem Gegenschreiber von einem itzlichen Gewercken
dem sein antheyl zugeschrieben wird / es sey einer oder mehr Ru-
ckes ij. w. pfen. gegeben werden.

Was sonst des Gegenschreibers gebüre ist / wird darvon inn
seinem beuelh befunden.

Der xix.